

Was bedeutet Bestandsschutz?

Regelung zum Bestandsschutz

Alle am 30. September 2020 zur Anbieterqualifikation im jeweiligen Handlungsfeld bzw. Präventionsprinzip anerkannten Anbieterinnen und Anbieter (Kursleitende) erhalten für die Zukunft Bestandsschutz von der von der Kooperationsgemeinschaft der Krankenkassen beauftragten Zentralen Prüfstelle Prävention bzw. der Krankenkasse, die sie anerkannt hatte.

Ab dem 1. Oktober 2020 gelten folgende Regelungen:

Für die Durchführung der Maßnahmen kommen unter Berücksichtigung der Ausführungen zu den Handlungsfeldern und Präventionsprinzipien Anbieterinnen und Anbieter mit folgenden Voraussetzungen in Betracht:

- staatlich anerkannter handlungsfeldbezogener Berufs- oder Studienabschluss mit Nachweis der Mindeststandards in Bezug auf fachwissenschaftliche, fachpraktische und fachübergreifende Kompetenzen für das jeweilige Handlungsfeld/Präventionsprinzip
- ggf. Einweisung in das durchzuführende Programm bzw. die vorgesehenen Inhalte/ Verfahren Im Handlungsfeld Bewegungsgewohnheiten sowie im Handlungsfeld Stressmanagement, Präventionsprinzip „Förderung von Entspannung“ (in Bezug auf Hatha Yoga, Tai Chi und Qigong) kann unter bestimmten Bedingungen vom Erfordernis eines handlungsfeldbezogenen staatlich anerkannten Berufs- oder Studienabschlusses abgewichen werden (vgl. Ausführungen zum Kriterien Anbieterqualifikation unter 5.4.1 und 5.4.3).

Für die Zertifizierung bei der Zentralen Prüfstelle Prävention müssen Sie momentan den Nachweis einer beruflichen Qualifikation mit hochladen. Ab dem 01. Oktober 2020 kann es sein, dass diese berufliche Qualifikation nicht mehr alleine ausreicht. Physio-Deutschland führt im Juni 2019 in Berlin mit dem GKV-Spitzenverband ein Gespräch, indem wir darlegen werden, dass die Ausbildungsverordnung zum Physiotherapeuten sowohl die ausreichende Personalkompetenz als auch die ausreichende Fachkompetenz beinhaltet. Wir wissen zum jetzigen Zeitpunkt nicht, ob wir den Spitzenverband überzeugen können, dass die Ausbildung beide Kompetenzbereiche abdeckt.

Sollte hierbei keine Einigung entstehen, müssten künftige Anbieter und Anbieterinnen den Bereich nachschulen, der aus Sicht des Spitzenverbandes nicht in der Ausbildung abgedeckt ist.

Der **Bestandsschutz** bietet die Möglichkeit bei negativer Entscheidung, allen bisher zertifizierten Kursleitern in dem jeweiligen anerkannten Handlungsfeld (in den meisten Fällen sind dies die Handlungsfelder: Bewegungsgewohnheiten und Stressmanagement) einen lebenslangen Bestandsschutz zu gewähren. Voraussetzung ist ein zum 30. September zertifizierter Kurs im jeweiligen Handlungsfeld. Der Bestandsschutz wirkt sich dann auch nur in den Handlungsfeldern aus, in welchen eine gültige Zertifizierung besteht.

Beispiel: Eine Praxis hat 3 Kursleiter und Kurse für Rückenschule und Entspannung bei der Zentralen Prüfstelle zertifizieren lassen. Am 30. September sind diese Zertifizierungen nicht abgelaufen und noch gültig. Dann haben diese 3 Kursleiterinnen im Handlungsfeld Bewegungsgewohnheiten und Stressmanagement einen lebenslangen Bestandsschutz und müssen ggf. nicht nachschulen.

Wir werden Sie umgehend über den Stand der Gespräche und die endgültige Entscheidung über die üblichen Medien informieren. Auch auf unserer Homepage werden wir dies kommunizieren.

